

Tiroler Patientenentschädigungsfonds

Tätigkeitsbericht und Rechnungsabschluss für das Jahr 2006

Innsbruck, im Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von Landeshauptmannstellvertreterin Dr. Elisabeth Zanon.....	3
1. Einleitung.....	4
2. Gesetzliche Grundlagen und sonstige Rahmenbedingungen	4
2.1. Krankenanstaltenrechtliche Grundlagen	4
2.2. Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz.....	5
2.3. Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen	5
2.4. Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission	6
3. Das Zusammenwirken der Organe und sonstigen Beteiligten bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Gewährung von Entschädigungsleistungen	6
4. Die Besetzung der Organe des Fonds im Jahr 2006.....	8
5. Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds	8
6. Bericht über die Tätigkeit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle.....	9
7. Bericht der Entschädigungsbeauftragten	11
8. Tiroler Patientenentschädigungsfonds – Rechnungsabschluss 2006.....	13

Herausgeber: Tiroler Patientenentschädigungsfonds (Geschäftsstelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Krankenanstalten, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Tel. 0512-508-2782)

Druck: Landeskanzleidirektion

Vorwort von Landeshauptmannstellvertreterin Dr. Elisabeth Zanon

Die Qualität der öffentlichen Gesundheitsversorgung und die Leistungsfähigkeit der Tiroler Medizin haben sich auf einem konstant hohen Niveau eingependelt. Trotz des hohen Qualitätsniveaus in der Tiroler Gesundheitsversorgung sind Komplikationen und Behandlungsschäden leider nie gänzlich auszuschließen – Fehler machen auch vor der Medizin nicht Halt. In der Vergangenheit kamen zum persönlichen Leid der Betroffenen vielfach noch finanzielle Engpässe und Probleme bei der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen hinzu. Diese unbefriedigende Sachlage hat im Jahr 2002 zur Einrichtung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds geführt. Mit der Vorlage des Tätigkeitsberichts und Rechnungsabschlusses für das Jahr 2006 belegt der Tiroler Patientenentschädigungsfonds, dass er auch im fünften Jahr seines Bestehens im Sinne des Gesetzgebers und zum Wohle der Betroffenen in zahlreichen Fällen helfen konnte. An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Organen des Fonds und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für die geleistete Arbeit bedanken.

Es freut mich, dass im Zuge der Neugestaltung der Entschädigungsrichtlinien im vergangenen Jahr auch eine deutliche Anhebung der Obergrenzen für Entschädigungsleistungen erreicht werden konnte. Die grundsätzliche Entschädigungshöhe wurde von € 22.000,- auf € 35.000,- angehoben, in Schadensfällen mit besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Dauerfolgen kann eine Entschädigungsleistung von bis zu € 70.000,- gewährt werden.

Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds kann nachteilige Behandlungsfolgen nicht wieder gut machen, aber er kann durch finanzielle Unterstützung die Not lindern. Der Fonds hat gezeigt, dass es möglich ist, auf rasche und unbürokratische Weise zu einer guten und gewissenhaften Entscheidungsfindung zu gelangen. Als Gesundheitsreferentin des Landes Tirol bedanke ich mich für das bisher Geleistete und bin zuversichtlich, dass es den Organen des Fonds gelingt, den erfolgreichen Weg im Interesse der betroffenen Patienten fortzusetzen.

Ihre



Landeshauptmannstellvertreterin Dr. Elisabeth Zanon
Gesundheitsreferentin

1. Einleitung

Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds blickt auf das fünfte Jahr seines Bestehens zurück. Gemäß § 14 Abs. 3 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz hat der Fonds spätestens sechs Monate nach dem Ablauf eines Kalenderjahres der Landesregierung einen Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Im vorliegenden Bericht erfolgt zunächst eine Beschreibung der gesetzlichen Grundlagen des Fonds. Anschließend wird über die Tätigkeit des Fonds, seiner Organe und der Geschäftsstelle berichtet. Schließlich wird in einem eigenen Kapitel aus der Sicht der Entschädigungsbeauftragten über das abgelaufene Jahr 2006 Bericht erstattet.

2. Gesetzliche Grundlagen und sonstige Rahmenbedingungen

2.1. Krankenanstaltenrechtliche Grundlagen

Nach den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 27a Abs. 5 und 6 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes haben die Träger der fondsfinanzierten Krankenanstalten (=Fondskrankenanstalten) seit 1.1.2001 für jeden Verpflegstag, für den ein Kostenbeitrag in der allgemeinen Gebührenklasse eingehoben wird, einen Betrag von € 0,73 einzuheben. Dieser Betrag ist gemäß des Grundsatzgesetzes zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Fondskrankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, zur Verfügung zu stellen.

In Tirol gibt es zwölf Fondskrankenanstalten. Es sind dies die öffentlichen Krankenanstalten: vier Landeskrankenhäuser, sechs Bezirkskrankenhäuser, das a.ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ in Zams und das Krankenhaus der Stadt Kitzbühel.

Die Ausführung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des je kostenbeitragspflichtigem Verpflegstag zu entrichtenden zusätzlichen Betrages von € 0,73 für die Patientenentschädigung erfolgte durch Ergänzung der Bestimmungen des § 41a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes durch die Novelle LGBl. Nr. 70/2001.

Im Laufe des Jahres 2003 wurde die gesetzliche Verpflichtung, je Verpflegstag einen Beitrag von € 0,73 zu leisten, auf die Patienten der Sonderklasse ausgedehnt. Die entsprechende Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmung erfolgte durch die Novelle des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 46/2003, mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2003.

2.2. Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz

Die Strukturen für die im Grundsatzgesetz vorgesehenen Entschädigungsleistungen wurden in Tirol mit dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz, LGBl.Nr. 71/2001, geschaffen. Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds wurde als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die Organe des Fonds sind die Entschädigungskommission, der Vorsitzende der Entschädigungskommission und die Entschädigungsbeauftragte.

Aufgabe des Fonds ist die Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Fonds-krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist.

Die Mittel des Fonds werden einerseits durch die von den Krankenanstalten einzuhebenden und an den Fonds abzuführenden Kostenbeitragsanteile sowie andererseits durch Zinserträge aufgebracht.

Bei den Entschädigungsleistungen nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz handelt es sich nicht um Schadenersatzleistungen im Sinne des Zivilrechtes, sondern vielmehr um subsidiäre Leistungen. Auf die Gewährung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Details zur Gewährung von Entschädigungsleistungen sind von der Landesregierung in den Entschädigungsrichtlinien zu regeln.

Das Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz wurde im Jahr 2005 im Zusammenhang mit der Einrichtung der Tiroler Patientenvertretung angepasst. Wesentlichste Änderung war die Übertragung der Aufgaben des Entschädigungsbeauftragten auf die Tiroler Patientenvertretung.

2.3. Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen

Die Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz wurden erstmals im Boten für Tirol, Jahrgang 2001, Stück 47, Nr. 1129, verlautbart. Im Jahr 2006 wurden die Richtlinien geändert. Die geänderten Richtlinien wurde von der Landesregierung in ihrer Sitzung am 7. November 2006 beschlossen und im Boten für Tirol, Jahrgang 2006, Stück 46, Nr. 1259 kundgemacht. Die neuen Richtlinien sind seit 16. November 2006 in Kraft.

Die Richtlinien enthalten insbesondere Regelungen über die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungsleistungen, das Höchstausmaß der Leistungen, das Verfahren bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen und die Rückzahlung von Entschädigungsleistungen. Die Änderung der Richtlinien im November 2006 beinhaltet in erster Linie die Anhe-

bung des Höchstausmaßes der für einen Schadensfall zu gewährenden Leistungen von ursprünglich € 22.000,- auf nunmehr grundsätzlich € 35.000,-. In Fällen mit besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Dauerfolgen kann die Entschädigungskommission eine maximale Entschädigungsleistung von € 70.000,- zusprechen. Die Kommission kann bei der Bemessung der Entschädigungsleistung soziale Erwägungen berücksichtigen.

2.4. Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission

Nach § 9 Abs. 3 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz hat die Landesregierung das Nähere über die Geschäftsführung der Entschädigungskommission in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die diesbezügliche Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission, LGBl.Nr. 102/2001, blieb bisher unverändert. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung von Sitzungen der Entschädigungskommission sowie Regelungen betreffend die Geschäftsstelle.

3. Das Zusammenwirken der Organe und sonstigen Beteiligten bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Gewährung von Entschädigungsleistungen

Im Regelfall waren im Jahr 2006 zumindest folgende Systempartner in das Verfahren eingebunden: Antragstellerin bzw. Antragsteller, Tiroler Patientenvertretung, Entschädigungsbeauftragte, Entschädigungskommission und Geschäftsstelle des Entschädigungsfonds.

Nach § 3 Abs. 1 der Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen ist der Antrag auf Gewährung einer Entschädigungsleistung an die Entschädigungskommission im Wege der Entschädigungsbeauftragten zu richten. Nach § 10 Abs. 1 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz werden die Aufgaben der Entschädigungsbeauftragten von der Tiroler Patientenvertretung wahrgenommen. Nach § 11 Abs. 1 hat der Entschädigungsbeauftragte die Anträge auf Gewährung einer Entschädigungsleistung zu prüfen und vom Träger der Krankenanstalt die zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen.

Zur Vereinheitlichung des Geschäftsganges ist bei der Antragstellung ein Formular zu verwenden, mit welchem neben administrativen Daten auch Informationen über den von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller behaupteten Behandlungsschaden und weitere Angaben, die zur Beurteilung des Falles wesentlich sind, erhoben werden („Antrag auf Entschädigung nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz und Verpflichtungserklärung auf Rückzahlung der Entschädigung“).

Die Prüfung des Antrages durch die Entschädigungsbeauftragten hat insbesondere die Erhebung der entscheidungswesentlichen Sachverhalte zum Gegenstand (Krankengeschichte, Vorliegen allfälliger Gutachten, Schadensursache, Art des Behandlungsschadens, Schadenshöhe, Kausalität, gesundheitliche Vorschädigungen, allfällige Haftung des Anstaltsträgers, etc.). Die Entschädigungsbeauftragte hat in ihrem Bericht an die Entschädigungskommission einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. Die Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung wird dann von der Entschädigungskommission gefällt. Sie ist dabei nicht an den Entscheidungsvorschlag der Entschädigungsbeauftragten gebunden.

Die Beurteilung der Fälle erfolgt einerseits im Bestreben, bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen nach Möglichkeit rasch und unbürokratisch vorzugehen und die Entscheidungen auf bereits vorhandene Unterlagen und Gutachten zu stützen (Vermeidung der Schmälerung der Fondsmittel durch Kosten von Gutachten). Zugleich ist bei der Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung auf eine weitgehende Gleichbehandlung der Anträge bzw. eine einheitliche „Spruchpraxis“ Bedacht zu nehmen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei der Beurteilung der Fälle häufig folgende Fragen im Mittelpunkt stehen:

- Liegt ein Behandlungsschaden infolge eines Behandlungsfehlers (oder der Unterlassung einer Behandlung) vor oder ist der Schaden trotz Behandlung nach dem Stand der Medizin entstanden (in Folge eines schicksalhaften Behandlungsverlaufes bzw. einer nie auszuschließenden Komplikation)?
- Ist der gesundheitliche Nachteil tatsächlich Folge einer Behandlung (bzw. Nicht-Behandlung) oder ist er teilweise oder gänzlich durch Vorschädigungen bedingt?
- Bei unfallbedingten Krankenhausaufenthalten stellt sich häufig die Frage, inwieweit der gesundheitliche Nachteil ein auch bei ordnungsgemäßer medizinischer Betreuung unvermeidbarer „Unfallschaden“ ist bzw. die Frage, inwieweit dieser Nachteil die Folge der Unfallbehandlung (bzw. Nicht-Behandlung) ist.
- Wodurch ist der angegebene Schaden objektivierbar?
- Ist bei gegebener Aktenlage anzunehmen, dass eine Haftung des Anstaltsträgers nicht eindeutig gegeben ist?

Entscheidend für die Beurteilung der Fälle durch die Organe des Patientenentschädigungsfonds ist, dass auch medizinische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Krankenanstaltenbereich einfließen (Kenntnisse etablierter Behandlungsstandards und üblicher Komplikationen, Interpretation von Krankengeschichten und medizinischen Gutachten, Einschätzung des Schweregrades von Behandlungsschäden, Kenntnisse der Spruchpraxis der Gerichte in Arzthaftungsfragen, etc.).

4. Die Besetzung der Organe des Fonds im Jahr 2006

Die Besetzung der Organe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds im Jahr 2006 geht aus nachfolgender Aufstellung hervor.

Mitglieder der Entschädigungskommission bis 30.11.2006:

HR Dr. Josef Unterlechner (Ersatzmitglied: HR Dr. Harald Obersteiner)

Dr. Erwin Webhofer (Ersatzmitglied: Mag. Birger Rudisch)

Dr. Franz Katzgraber (Ersatzmitglied: Dr. Brigitte Kolle-Haniger)

Mitglieder der Entschädigungskommission ab 01.12.2006:

HR Dr. Harald Obersteiner (Ersatzmitglied: HR Dr. Josef Unterlechner)

Dr. Verena Schöpf (Ersatzmitglied: Dr. Gisela Mayr-Strimitzer)

Dr. Franz Katzgraber (Ersatzmitglied: Dr. Christoph Reisenauer)

Vorsitzender der Entschädigungskommission bis 30.11.2006:

HR Dr. Josef Unterlechner (Stellvertreter: HR Dr. Harald Obersteiner)

Vorsitzender der Entschädigungskommission ab 01.12.2006:

HR Dr. Harald Obersteiner (Stellvertreter: HR Dr. Josef Unterlechner)

Entschädigungsbeauftragte:

Mag. Barbara Soder, Tiroler Patientenvertretung (Stellvertreterin: Dr. Barbara Gstir)

5. Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Fonds wurden durch die Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung wahrgenommen. Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden administrativen Tätigkeiten und die Abwicklung des Schriftverkehrs, administriert die Einladungen zu den Sitzungen der Entschädigungskommission und verfasst die Niederschriften über die diesbezüglichen Beschlüsse. Weitere wesentliche Aufgaben der Geschäftsstelle sind die Einnahmenbewirtschaftung (Akontierungen der Kostenbeitragsanteile durch die Krankenanstalten sowie Jahresendabrechnung), die Buchhaltung sowie die Erstellung des Vorschlages und Rechnungsabschlusses.

6. Bericht über die Tätigkeit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle

Im Jahr 2006 fanden zehn Sitzungen der Entschädigungskommission statt. In diesen wurden auf Basis der von der Entschädigungsbeauftragten (bzw. deren Stellvertreterin) erstellten Entscheidungsvorschläge insgesamt 89 Fälle behandelt (inkl. Doppelzählungen, wenn z.B. ein Fall in einer Sitzung zurückgestellt und dann in einer weiteren Sitzung abgeschlossen wurde).

In 69 Fällen wurde die Leistung einer Entschädigungszahlung beschlossen, in 15 Fällen kam es zu einer Abweisung des Antrages. In fünf Fällen entschied sich die Entschädigungskommission für eine Zurückstellung des Antrages. Zur Zurückstellung von Anträgen kam es insbesondere in jenen Fällen, in denen sich die Entschädigungskommission durch eine erweiterte Sachverhaltsabklärung durch die Entschädigungsbeauftragte eine verbesserte Entscheidungsgrundlage erwartete. Weiters wurden Fälle zurückgestellt, die in der Schiedsstelle für Arzthaftpflichtfragen (eingerrichtet in der Ärztekammer für Tirol) anhängig waren.

Insgesamt wurden im Jahr 2006 Entschädigungszahlungen in der Höhe von € 475.800,- ausbezahlt. Im Durchschnitt betrug die Höhe der geleisteten Zahlungen € 6.896,-. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gesamtsumme der Entschädigungszahlungen und über die durchschnittliche Höhe der geleisteten Zahlungen in den Jahren seit Bestehen des Tiroler Patientenentschädigungsfonds:

Kalenderjahr	Gesamtsumme	durchschnittliche Höhe
2002	€ 111.070,-	€ 5.846,-
2003	€ 168.500,-	€ 5.106,-
2004	€ 356.500,-	€ 5.321,-
2005	€ 304.500,-	€ 5.438,-
2006	€ 475.800,-	€ 6.896,-

Die Behandlungsschäden, welche mit den 69 Entschädigungszahlungen des Jahres 2006 (teilweise) abgegolten wurden, entstanden im Zuge von Krankenhausaufenthalten in nachfolgenden Fondskrankenanstalten:

- a.ö. Landeskrankenhaus Universitätskliniken Innsbruck (45 Fälle)
- ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol (1 Fall)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol (4 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz (2 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein (5 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol (4 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz (1 Fall)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte (4 Fälle)
- a.ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ in Zams (3 Fälle)

Über die in den Sitzungen der Entschädigungskommission behandelten Fälle hinausgehend waren die Entschädigungsbeauftragte, die Geschäftsstelle des Fonds sowie die Tiroler Patientenvertretung auch mit zahlreichen weiteren Anträgen auf Entschädigungsleistungen, Anfragen und Auskunftserteilungen befasst.

Im Falle von Antragstellungen, bei denen für die Entschädigungsbeauftragte klar ersichtlich ist, dass die Voraussetzungen für eine Entschädigungsleistung nach § 1 der Entschädigungsrichtlinien nicht gegeben sind, erfolgt keine Befassung der Entschädigungskommission (beispielsweise wenn ein Behandlungsschaden vor dem 1. Januar 2001 eingetreten oder nicht durch eine Behandlung in einer Tiroler Fondskrankenanstalt entstanden ist).

Seit der Gründung im Jahr 2002 bis Ende 2006 wurde der Tiroler Patientenentschädigungsfonds mit insgesamt 399 Fällen näher befasst. Diese verteilten sich wie folgt auf die einzelnen Krankenanstalten:

- a.ö. Landeskrankenhaus Universitätsklinken Innsbruck (247 Fälle)
- ö. Landeskrankenhaus Natters (1 Fall)
- ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol in Hall (2 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol (43 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz (12 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein (28 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol (26 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz (4 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte (12 Fälle)
- a.ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel (4 Fälle)
- a.ö. Krankenhaus „St Vinzenz“ in Zams (18 Fälle)

Bisher gab es zwei Fälle, in denen der Behandlungsort außerhalb einer Fondskrankenanstalt war bzw. nicht bekannt ist.

7. Bericht der Entschädigungsbeauftragten

Die Tiroler Patientenvertretung erfüllt nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz und der Richtlinie für die Gewährung von Entschädigungen nach diesem Gesetz die Aufgaben des „Entschädigungsbeauftragten“ (siehe § 11 des Gesetzes und § 3 der Richtlinie – beide auch auf der Homepage der Patientenvertretung: www.tirol.gv.at/patientenvertretung).

Unsere Aufgabe als Entschädigungsbeauftragte umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Prüfung der Anträge auf Gewährung einer Entschädigungsleistung (auf Vorliegen der Voraussetzungen; insbesondere, ob die Haftung des Anstaltsträgers nicht eindeutig gegeben ist)
- Beschaffung der für die Entscheidung notwendigen Unterlagen und Informationen vom Träger der Krankenanstalt
- Weiterleitung der Anträge samt Unterlagen, Bericht und konkretem Entscheidungsvorschlag an den Vorsitzenden der Kommission

Bei den Sitzungen der Kommission nehmen wir natürlich ebenfalls teil, und im Anschluss bieten wir den Antragstellerinnen und Antragsteller noch auf Wunsch eine abschließende Beratung.

Wenn sich Patientinnen und Patienten an die Patientenvertretung wenden, werden sie bei uns selbstverständlich auch auf die Möglichkeit der Antragstellung an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds hingewiesen, und es wird ihnen – gegebenenfalls – auch Hilfestellung beim Ausfüllen des entsprechenden Antrages geboten. Die Beschaffung der notwendigen Unterlagen und die Prüfung der Voraussetzungen für die Entschädigung (insbesondere die Frage der Haftung des Trägers der Krankenanstalt) wird regelmäßig bereits in unserer Funktion als Patientenvertretung durchgeführt. Außerdem können wir als Patientenvertretung in – meist mehrfach geführten – Beratungsgesprächen mit den Betroffenen auch die sozialen Erwägungen erheben, die für das Ausmaß der Entschädigung ebenfalls berücksichtigt werden können.

Im Jahr 2006 haben wir in zehn Sitzungen insgesamt 89 Entscheidungsvorschläge eingebracht, wobei in 69 Fällen eine Entschädigung ausbezahlt wurde (Gesamtsumme: € 475.800,-), in 15 Fällen eine Entschädigungsleistung abgelehnt und in fünf Fällen die Entscheidung vertagt wurde.

Nach Vorliegen des Rohberichtes des Landes-Rechnungshofes über den Patientenentschädigungsfonds im Februar 2006 haben wir als Entschädigungsbeauftragte dazu eine Stellungnahme abgegeben und dem zuständigen Regierungsmitglied, Frau Landeshauptmannstellvertreterin Dr. Elisabeth Zanon, einen konkreten Vorschlag zur Änderung der Richtlinie für

die Gewährung von Entschädigungen vorgelegt. Im Anschluss waren wir in einer Arbeitsgruppe tätig, die einen Entwurf einer geänderten Richtlinie vorgelegt hat. Die geänderte Richtlinie wurde in der Landesregierung beschlossen, im Bote für Tirol kundgemacht und ist seit 16. November 2006 in Kraft. Im Wesentlichen beinhaltet die Änderung eine Erhöhung des Höchstmaßes der Entschädigungsleistung (§ 2 der Richtlinie): von ursprünglich € 22.000,- auf nun grundsätzlich bis zu € 35.000,-, bei besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Dauerfolgen bis zu € 70.000,-. Bereits in der Dezember-Sitzung wurde in einem Fall eine Entschädigung über der ursprünglichen Höchstsumme zuerkannt.

Die mit gesetzlichen Änderungen ab 1. November 2005 geregelte Zusammenführung der Funktionen der Patientenvertretung mit der Funktion des „Entschädigungsbeauftragten“ hat sich aus meiner Sicht bewährt. Dies vor allem deshalb, weil wir als Patientenvertretung großteils die Antragstellerinnen und Antragsteller schon beraten können und in dieser Funktion ohnedies alle relevanten Unterlagen einholen.

Mag. Barbara Soder, Leiterin der Tiroler Patientenvertretung

8. Tiroler Patientenentschädigungsfonds – Rechnungsabschluss 2006

Erfolgsrechnung 2006

	<u>Aufwendungen</u>	<u>Erträge</u>
Entschädigungsleistungen	475.800,00	
Sonstige Aufwendungen	39,73	
Kostenbeiträge gem. § 41a Abs. 4 Tir.KAG (§ 3 Abs. 1 lit.a Tir.Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		547.304,46
Rückflüsse aus Entschädigungsleistungen (§ 3 Abs. 1 lit.b Tir.Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		0,00
Erträge aus dem Vermögen des Fonds / Zinserträge (§ 3 Abs. 1 lit.c Tir.Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		42.826,03
Sonstige Zuwendungen (§ 3 Abs. 1 lit.d Tir.Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		0,00
<hr/>		
Zwischensumme	475.839,73	590.130,49
Gebarungsergebnis - Mehreinnahmen	114.290,76	
<hr/>		
Summe	<u>590.130,49</u>	<u>590.130,49</u>

Vermögensnachweis zum 31.12.2006

	<u>Aktiva</u>	<u>Passiva</u>
Hypo Tirol Bank AG, Konto-Nr. 20011019138	97.263,23	
Veranlagung beim Land Tirol	1.530.309,15	
Forderungen an öffentliche Krankenanstalten (Kostenbeiträge gem. § 41a Abs. 4 Tir.KAG)	85.304,46	
Noch nicht ausbezahlte Entschädigungsleistungen		103.100,00
Anfängliches Kapital	1.495.486,08	
Gebarungsergebnis	114.290,76	
Kapital zum 31.12.2006	1.609.776,84	1.609.776,84
<hr/>		
Summe	<u>1.712.876,84</u>	<u>1.712.876,84</u>